



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Lärmschutz
Az.: 106-00/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

6. Juni 2016

Rundschreiben Nr. 256/2016

Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft 2016

Kurzfassung:

Die nunmehr in Kraft getretene Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft 2016 regelt, dass bei „Public Viewing“-Veranstaltungen von den sonst geltenden Lärmschutzanforderungen ausnahmsweise abgewichen werden kann.

Ebenso wie für die großen Fußballturniere in den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung auch für die Fußball-Europameisterschaft 2016 eine Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien („Public Viewing“) erlassen (**Anlage**). Die Verordnung gilt vom 18. Mai 2016 bis zum 31. Juli 2016.

Mit der Verordnung werden die einschlägigen Regelungen der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) ausnahmsweise auf „Public Viewing“-Veranstaltungen zur Fußball-Europameisterschaft 2016 für entsprechend anwendbar erklärt. Ohne die Verordnung wären die strengeren Vorgaben für Freizeitlärm anzuwenden.

Die Regelung soll sicherstellen, dass „Public Viewing“ auch dann möglich ist, wenn die Fußballspiele bis in die Nachtstunden nach 22:00 Uhr hineinreichen und wegen der örtlichen Verhältnisse die sonst geltenden Lärmschutzanforderungen nicht eingehalten werden können.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Die ordnungsbehördliche Entscheidung, ob und wo „Public Viewing“ zulässig ist, obliegt grundsätzlich den Gemeinden als Gefahrenabwehrbehörden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel', with a stylized, cursive script.

Theel

Anlage
(**nur** digital)